

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 8.

Weimar.

31. März 1906.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. die Ausstellung eines Verzeichnisses über die im Fortbildungsschulpflichtigen Alter von 14 bis 16 Jahren stehenden Knaben, welche innerhalb des letzten Jahres von anderen Orten in den Schulgemeinbezirk übergesiedelt sind, seitens der Gemeindevorstände an den Schulvorstand, Seite 125. — Ministerialbefehlsanordnung, betr. Verleihung der Reichsflagge an den landwirthschaftlichen Wanderverein des Spandauer Tales mit dem Sitze in Sölling und den landwirthschaftlichen Verein in Wajsbod, Seite 126. — Ministerialbefehlsanordnung, betr. Verleihung der Reichsflagge an den landwirthschaftlichen Hospitieren im III. Vermessungsbezirk, sowie an die landwirthschaftlichen Vereine in Berlin a. d. Havel, Elchert-Flucke, Hühnisch, Krammer, Krefzand, Hof, Kroschke, Krenschel und Langensand, Schertha und Sterge, Seite 126. — Jahrbuchverzeichniß aus dem Reichs-Verzeichniß und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 127, 128.

Ministerialverordnung.

[25] I. Im Anschluß an Art. 3 der Ausführungsverordnung vom 16. Dezember 1874 zum Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874 / 5. Dezember 1903 ordnen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, auf Grund des § 67 des Volksschulgesetzes folgendes an:

I.

Die Gemeindevorstände derjenigen Orte, in denen der Fortbildungsschulunterricht das ganze Jahr hindurch währt, haben gleichzeitig mit dem Verzeichnisse über die von auswärts zugezogenen volksschulpflichtigen Kinder dem Schulvorstande ein Verzeichniß über die im fortbildungsschulpflichtigen Alter von 14 bis 16 Jahren stehenden Knaben mitzuteilen, welche innerhalb des letzten Jahres von anderen Orten in den Schulgemeinbezirk übergesiedelt sind.

In denjenigen Orten, in denen Fortbildungsunterricht nur während des Winterhalbjahres stattfindet, erfolgt die Mittheilung des gedachten Verzeichnisses an den Schulvorstand in der zweiten Hälfte des Monats September.

Der Schulvorstand hat das Verzeichniß dem Leiter oder Lehrer der Fortbildungsschule auszuhandigen, der in Gemäßheit des Art. 3 Ziffer 3 der er-